Aktenzahl: 011/2/NGVO/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 23. April 2025, Zahl: 011/2/NGVO/2025, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.95/2024 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024 und den §§ 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes - K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024 und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wernberg Anwendung.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Wernberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2
Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a K-GBG bzw. § 22 K-GVBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3
Auszahlung

(1) Die pauschalierten Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Vorhinein auszuzahlen.
(2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch der Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr

von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4
Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2024, Zl. 011/2/NGVO/2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates vom 23. April 2025, Zahl: 011/2/NGVO/2025

Abschnitt I
Überstundenvergütung

Standesbeamte:
Bei Trauungen, welche außerhalb der Dienstzeit vorgenommen werden, je Tag:

1. für 1 Trauung	2 Überstunden
2. für 2 Trauungen	4 Überstunden
3. für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Abschnitt II
Mehrleistungszulage

1. Amtsleiter	monatlich	6 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich	1 %
3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe und GF Erlebnisbad	monatlich	2 %
4. Bauleiter für örtliche Bauleitungen	monatlich	2 %
5. Leiter Bauamt	monatlich	2 %
6. Stellvertretender Leiter Bauamt	monatlich	1 %
7. Leiter der Finanzverwaltung	monatlich	4 %
8. Kassier	monatlich	3 %
9. Leiter des Standesamtes und Wahlleitung	monatlich	3 %
10. Meldeamtsbediensteter (inkl. Wahlabwicklung)	monatlich	4 %
11. Leiter des Wirtschaftshofes	monatlich	2 %
12. Wassermeister	monatlich	2 %
13. EDV-Administrator	monatlich	5 %
14. Sicherheitsvertrauensperson	monatlich	3 %
15. Brandschutzbeautragte:r	monatlich	3 %

Abschnitt III
Erschwerniszulage

1. Sachbearbeiter Staatsbürgerschaft	monatlich	3 %

2. Bedienung von Computern	monatlich	4 %

Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung

1. Amtsleiter	monatlich	6 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich	1%
3. Bauleiter für die örtliche Bauleitung	monatlich	2 %
4. Betriebsleiter für die marktbestimmten Betriebe und GF Erlebnisbad	monatlich	2 %
5. Leiter Bauamt	monatlich	2 %
6. Stellvertretender Leiter Bauamt	monatlich	1 %
7. Leiter Wirtschaftshof	monatlich	4 %
8. Wassermeister	monatlich	2 %
9. Standesbeamte – die mit der Vornahme von Trauungen beauftrag sind – Bekleidungspauschale	jährlich	15 %
10. Brandschutzbeauftragte:r	monatlich	4 %

Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung

Führung der Hauptkasse	monatlich	3,1 %

Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung

Rufbereitschaft:

bis 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,055% je Std.
über 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,110% je Std.

	Unterzeichner	Gemeinde Wernberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-25T11:04:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	507894551
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.wernberg.gv.at/amtssignatur	